

CO-PRÄSIDIUM: ANTRAG ANPASSUNGEN STATUTEN

VZGV Vorstand
Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

1. Ausgangslage

Für die Nachfolge von Thomas-Peter Binder als Vereinspräsident stellen sich neu zwei Kandidaten als Co-Präsidium zur Verfügung. Hintergrund ist der mittlerweile sehr hohe Ressourcenbedarf für die Ausübung dieses Amtes in einem Umfang von 30 bis 40 Stellenprozent. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist aber gleichzeitig das Milizprinzip, d.h. die Nähe zur beruflichen Aufgabe, sehr entscheidend.

Das Co-Präsidium bietet die Möglichkeit, die Belastung besser aufzufangen resp. zu verteilen und dient damit auch der Führung des Vereins. Für den Auftritt nach aussen ist es zudem wichtig, dass die beiden Co-Präsidenten mit dem gleichen Gewicht auftreten und den VZGV vertreten können. Damit ist insbesondere auch eine breitere Vernetzung des VZGV möglich.

Gemäss Vereinsrecht ist ein Co-Präsidium möglich, jedoch müssen die Statuten dies vorsehen. Entsprechend sind die Statuten anzupassen. Ziel ist es, ein Co-Präsidium zu ermöglichen, es besteht aber weiterhin die Möglichkeit des (Einzel-)Präsidiums.

2. Notwendige Anpassungen

Für die Anpassung sind folgende Artikel massgebend:

- Artikel 7.1 Wahl von Präsidium VZGV durch die Mitgliederversammlung
- Artikel 7.4 Beschlüsse und Wahlen MV: Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Analoge Regelung bei Wahlen.
- Artikel 8.1 Zusammensetzung Vorstand: Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Präsidenten/Präsidentinnen der Fachsektionen und maximal weiteren sechs Mitgliedern zusammen.

Antrag

Die Mitgliederversammlung beschliesst folgende Anpassungen der Statuten:

Ergänzung Artikel 7.1 Zuständigkeit Mitgliederversammlung

lit a bis n: wie bisher

Neuer Absatz: Das Präsidium des VZGV kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist im Folgenden von Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium mitgemeint.

Anpassung Artikel 7.4 Beschlüsse und Wahlen MV

Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der stimmenden Aktivmitglieder. ~~Der Präsident~~ Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat ~~der Präsident~~ das Präsidium den Stichentscheid. Bei Uneinigkeit eines Co-Präsidiums entscheidet das Los. Geheime Abstimmungen sind ausgeschlossen.

Wahlen werden offen durchgeführt. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, können alle Vorgeschlagenen (inkl. ~~Präsident~~ Präsidium) als gewählt erklärt werden. ~~Der Präsident~~ Das Präsidium wählt nicht mit. Es findet nur ein Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ~~der Präsident~~ das Präsidium. Bei Uneinigkeit eines Co-Präsidiums entscheidet das Los.

Anpassung Artikel 8.1 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

Lit a) dem ~~Präsidenten/der Präsidentin~~ dem Präsidium

Rest wie bisher

10. Mai 2023

Vorstand VZGV